

Die acht Regensburger Bruderschaften zum hl. Wolfgang

von

Paul Mai

I

Die einem Heiligen dargebrachte Verehrung zeigt sich in vielerlei Formen: Altäre, Kirchen und Kapellen werden ihm zu Ehren errichtet, Wallfahrten entstehen zum Ort seines irdischen Wirkens oder seiner Grablege, Stände, Berufe und kirchliche Vereinigungen erwählen ihn zu ihrem Patron, gerade letztere aber nicht allein deshalb, weil er das gläubige Vertrauen der Betenden als Fürbitter in allen Wechselfällen des Lebens und in ihren Anliegen im besonderen rechtfertigte, sondern vielmehr, weil er ihnen Ansporn war und ist zur Nachfolge Christi nach seinem Beispiel. Zu den ältesten christlichen Vereinen mit dieser Intention zählen die Bruderschaften, die in ihren Anfängen deutlich in die Ostkirche weisen; denn bereits 336 bestand in Konstantinopel eine Verbrüderung zur Begleitung und Bestattung der Leichen und zu Beginn des 5. Jahrhunderts in Alexandria eine für die Pflege der Pestkranken¹. Dagegen sieht man im westlichen Abendland in der Gebetsverbrüderung, die im 6. und 7. Jahrhundert vom angelsächsischen Mönchtum ausgehend sich schnell auf dem Festland verbreitete und im 11./12. Jahrhundert hier ihre Blüte erlebte, den effektiven Vorläufer und Wegbereiter der Bruderschaften, die im 13. Jahrhundert allmählich an Stelle der Gebetsverbrüderungen treten².

Es kann und soll nicht Aufgabe eines Beitrages sein, der sich speziell mit der Geschichte der Wolfgangbruderschaften befaßt, die wechselseitigen Einflüsse von Ost- und Westkirche auf die Entstehung des Bruderschaftswesens zu untersuchen, doch hat der stichwortartige historische Rückblick gerade deshalb seine Berechtigung, da die zeitliche Fixierung der Gründung der ältesten und bedeutendsten Wolfgangbruderschaft im Bistum Regensburg, der octo fraternitates s. Wolfgangi, auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Wenn auch die Quellenlage heute bei weitem günstiger ist wie zu Ausgang des 19. Jahrhunderts, da uns die Bestände des Domkapitel'schen Archivs, darunter auch der von A. Ebner verloren gewähnte „Codex diplomaticus octo fraternitatum“ des Roman Zirngibl³ zugänglich sind, so geht die schriftliche Überlieferung doch nicht weiter als bis in das frühe 13. Jahrhundert zurück.

¹ LThK 2 (1931) Sp. 584; LThK 2 (1958) Sp. 719.

² LThK 4 (1960) Sp. 554 f.

³ Vgl. A. Ebner, Die „acht Bruderschaften des heiligen Wolfgang“ in Regensburg, in: Der heilige Wolfgang, Bischof von Regensburg. Historische Festschrift zum neunhundert-

Hierzu gehört das von W. Schratz auszugsweise veröffentlichte Sterbe-Register der St. Wolfgangsbuderschaft⁴, das zwar nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhalten ist, dem man jedoch nicht ein hohes Maß an Authentizität absprechen kann. Der älteste Eintrag dieses Registers betrifft einen comes Perchtoldus⁵, der 1201 verstorben ist; doch ist damit eine verbindliche Aussage über das Alter der Wolfgangsbuderschaften getroffen? Urkunden des ausgehenden 13. Jahrhunderts, vor allem eine Bischof Heinrichs II. von Regensburg von 1280⁶ und jene vom 25. Mai 1286, die teilweise in die Statuten des Regensburger Domkapitels aufgenommen wurde⁷, sprechen davon, daß die fraternitates, vulgärer „Bruderschaft“ genannt, auf den heiligen Wolfgang zurückgehen. Auch ein um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßter „Tractatus de octo fraternitatibus S. Wolfgangi Ratisbonensis“⁸, als dessen Verfasser sich im Prolog ein „frater Gebhardus custos et magister fraternitatis sancti Emmerami“ nennt, der unschwer aus zeitgleichen Urkunden als Gebhard Schirlin-ger zu identifizieren ist⁹, greift auf die Version zurück, die „octo fraternitates“ verdankten dem hl. Wolfgang ihre Entstehung, ja er berichtet darüber hinaus, daß zu Zeiten des Heiligen bereits zahlreiche Bruderschaften in der Stadt bestanden, in die sich jedoch schon manche Mißstände eingeschlichen hätten, und Wolfgang habe die „Prälaten, Kanoniker, Geistlichen aber auch die hohen Würdenträger der Stadt zu sich gerufen“ und nach Rücksprache mit ihnen den Entschluß gefaßt, es sollen zukünftig nicht mehr als acht Bruderschaften bestehen, nämlich an jeder Stiftskirche der Stadt eine¹⁰. Das Verdienst Wol-gangs hätte demnach nicht in der Errichtung von Bruderschaften bestanden, sondern in deren Erneuerung und straffer Organisation, eine Erklärung, die viel für sich hat, denn Wolfgang ist letztlich als der große Reformbischof in die Geschichte eingegangen¹¹. Allerdings würde dies auch voraussetzen, daß in der

jährigen Gedächtnisse seines Todes, hrsg. von J. B. Mehler (Regensburg 1894) 182 (im folgenden gekürzt: A. Ebner, Die acht Bruderschaften, in: Festschrift Mehler). — Die Bestände des Bischöfl. Domkapitel'schen Archivs (im folgenden gekürzt: BDK) liegen heute im Bischöfl. Zentralarchiv Regensburg (im folgenden gekürzt: BZAR); der Codex diplomaticus octo fraternitatum sancti Wolfgangi des Roman Zirngibl ist unter der Signatur BDK 15 aufgestellt, darüber hinaus sind im BZAR zahlreiche Literalien und Urkunden die St. Wolfgangsbuderschaften betreffend zugänglich. Besonders verwiesen sei auf die Lit. BDK 37, ein Codex mit Urkundenabschriften von Ende des 13. Jahr-hunderts bis Ende des 17. Jahrhunderts und die Lit. 32, das kalendarium magnum.

⁴ W. Schratz, Auszug aus einem Sterberegister der St. Wolfgangsbuderschaften aus dem 15. Jahrhundert für die Jahre 1201—1488, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg (im folgenden abgekürzt: VO) 39 (1885) 233—256.

⁵ Vgl. W. Schratz, Auszug aus einem Sterberegister der St. Wolfgangsbuderschaften, in: VO 39 (1885) 237 Anm. *.

⁶ Th. Ried, Codex chronologico-diplomaticus Ratisbonensis 1 (Regensburg 1816) 567 Nr. 596.

⁷ A. U. Mayer, Thesaurus novus juris eccl. Ratisbonae II (1791) 25.

⁸ Diese Handschrift wird in der Staatlichen Bibliothek Regensburg unter der Signatur Rat. ep. 208 aufbewahrt; zu ihrer Beschreibung vgl. J. Sydow, Ein Bruderschaftsbuch der Regensburger Wolfgangsbuderschaften, in: Ostbairische Grenzmarken 9 (1967) 174.

⁹ RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 18, 43, 45, 89, 94.

¹⁰ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 4 f.

¹¹ Vgl. J. Klose, St. Wolfgang als Mönch und die Einführung der Gorzer Reform, in vorliegendem Band 61—88.

zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts bereits ein Bruderschaftswesen floriert und dies schon seit geraumer Zeit, denn Verfallserscheinungen, wie sie Gebhard in seinem tractatus schildert, pflegen sich gewöhnlich erst im Lauf der Jahre in eine Gemeinschaft einzuschleichen, das heißt mit anderen Worten, kann man in diesem Zeitraum überhaupt schon mit der Institution von Bruderschaften rechnen bzw. lassen sie sich anderweitig nachweisen? Mit gewissen Einschränkungen kann dies bejaht werden, denn schon Hinkmar von Reims erwähnt in seinen Vorschriften für den Klerus vom Jahr 852 Vereinigungen, die gewöhnlich „geldonias“ oder „confratias“ genannt werden¹² und 863 wird in Fulda eine Bruderschaft errichtet¹³; 963 vollzieht Propst Erluin von Gembloux den Plan seines Vorgängers Guibert, für alle Stände eine Bruderschaft zu gründen¹⁴, und in Italien stehen im 10. Jahrhundert zumindest die *Fraternitas Romana* an den Hauptkirchen Roms¹⁵ und eine Bruderschaft an der Kirche St. Julia zu Brescia¹⁶ in Blüte. Dadurch erhält die Regensburger Überlieferung einen gewissen Grad von Glaubwürdigkeit, zumindest ist die Möglichkeit, daß der hl. Wolfgang bereits Bruderschaften an den Kirchen und Kapellen der Stadt vorfand, nicht ganz von der Hand zu weisen. Doch ist auch die Lokalisierung der einzelnen Bruderschaften nicht ohne Bedeutung, will man ihre Entstehung zeitlich fixieren. Da ältere Nachrichten fehlen, muß wiederum auf den Traktat Gebhards zurückgegriffen werden¹⁷, worin die *Fraternitas s. Nicolai* dem Dom¹⁸ zugeordnet wird — deshalb auch oft *Fraternitas s. Petri* genannt —, die *Fraternitas s. Wolfgangi* bei St. Emmeram ist, weshalb sie wechselweise als *Fraternitas s. Emmerami* geführt wird, während alle übrigen Bruderschaften den Namen der Kirche führen, an der sie installiert sind. Das ist soweit so gut und läßt sich auch in zeitlichen Einklang mit der Regierung Bischof Wolfgangs bringen als es sich um die Bruderschaften an den Stiften Alte Kapelle, Ober- und Niedermünster handelt und man das Emmeramspatrozinium als das ursprüngliche annimmt. Die Diskrepanz zwischen dem Wunsch des Meisters Gebhard, das Alter der Bruderschaften möglichst hochzuschrauben und den historischen Tatsachen tut sich bereits bei Mittelmünster — St. Paul auf, denn dieses Frauenkloster wurde ja erst 983 durch den Hl. Wolfgang gestiftet¹⁹, somit konnte er hier allenfalls eine Bruderschaft gründen, jedoch keineswegs bereits vorfinden. Schenkt man der Überlieferung Gebhards Glauben, die Bruderschaften seien Stiftskirchen beigeordnet gewesen, dann ist die zeitliche Einreihung der St. Johannes- und der St. Ulrichsbruderschaft falsch, da erst Bischof Kuno 1127 an die alte Taufkirche St. Johann Kanoniker berufen haben soll²⁰ und die Dompfarrkirche St. Ulrich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut wurde²¹,

¹² J. Hardouin, *Acta conciliorum et epistolae decretales* ... 5 (Paris 1718) 394 ff.

¹³ K. J. v. Hefele, *Conciliengeschichte* 3 (Freiburg 1855) 104.

¹⁴ MGH SS 13, 215 f.

¹⁵ Armellini, *Le chiese di Roma* (Roma 1887) 24 ff.

¹⁶ Odorici, *Storie Bresc.* IV, 73 f.

¹⁷ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 5.

¹⁸ Vgl. Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 5 wo es heißt: *fraternitas sancti Nycolay celebratur in summo*.

¹⁹ F. Janner, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg* 1 (Regensburg 1883) 396 ff.

²⁰ N. Backmund, *Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern* (Passau 1966) 123—125.

²¹ Vgl. *Die Kunstdenkmäler von Bayern Reg.-Bez. Oberpfalz* 22, bearb. von F. Mader, *Stadt Regensburg* 3 (München 1933) 23—39.

oder aber man unterstellt, auch diese beiden Bruderschaften bestanden schon zu Wolfgangs Zeiten, dann war der Sitz dieser Korporationen nicht grundsätzlich, sondern nur wenn möglich, an eine *ecclesia conventualis* gebunden. Zumindest was die *Fraternitas s. Udalrici* betrifft, hat bereits der mittelalterliche Schreiber die Unvereinbarkeit von Ort und Zeit gespürt und diese Unstimmigkeit dadurch zu beseitigen versucht, daß er davon berichtet, diese Bruderschaft habe ursprünglich an der Kirche St. Jakob bestanden, sei hier aber wegen der Unstetigkeit und außerordentlichen Nachlässigkeit der Mönche vollständig aufgegeben und den Schuhmachern, auch Chuderbanner genannt, übertragen worden²². Nicht nur daß diese Nachricht an sich dubios ist, denn eine besondere Verehrung des hl. Ulrich im Kloster St. Jakob läßt sich zu keiner Zeit nachweisen, ebensowenig die Errichtung einer Bruderschaft²³, bringt sie auch keine Klärung des zeitlichen Problems, denn Kirche und Kloster St. Jakob entstanden erst rund hundert Jahre nach dem Tod Bischof Wolgangs²⁴.

Wenn, wie gezeigt, der tractatus octo fraternitatum sancti Wolgangi mehr als eine chronologische Ungenauigkeit aufweist, so ist dies keineswegs eine Merkwürdigkeit seines Verfassers, sondern eine im Mittelalter vielgeübte Praktik vor allem dann, wenn der Schreiber, wie auch hier, mit der von ihm behandelten Institution in irgendeiner Form persönlich verbunden war und so ein Interesse daran hatte, mit dem Alter auch die Bedeutung des von ihm Geschilderten hinaufzusetzen. So sei vergleichsweise nur der im 13. Jahrhundert entstandene Libellus de fundatione ecclesiae consecrati S. Petri genannt, jener apocryphen Chronik, die unbekümmert die Gründung des Priorats Weih St. Peter zu Regensburg in die Zeit Karls d. Großen verlegt²⁵. Aber auch spätere Jahrhunderte gehen noch reichlich sorglos mit Zeitbegriffen um. Will man dem Ursprung der vielleicht bedeutendsten und zahlenmäßig stärksten Wolgangsbruderschaft nachgehen, jener von St. Wolfgang am Abersee, um hieraus mögliche Rückschlüsse auf die Entstehung der acht Wolgangsbruderschaften zu Regensburg ziehen zu können, so erfährt man aus einem Bericht Abt Christoph Wasners aus dem Jahr 1599 lediglich, daß „von alters her“ eine Bruderschaft unter dem Titel „Mariae, der seligsten Jungfrau und des Wolfgang“ hier errichtet sei. Dabei kann sie zu dieser Zeit 20 522 Mitglieder ausweisen, wovon viele dem hohen Adel angehören²⁶. Noch dürftiger sind die Nachrichten über die Wolgangsbruderschaften beim Wolgangsaltar von St. Nikola in Landshut. Daß eine solche überhaupt bestand, erfahren wir nur auf Umwegen, als sich 1615 offensichtlich in Nachfolge der Wolgangsbruderschaft am selben Altar eine Allerseelenbruderschaft konstituierte²⁷.

²² Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 5 f.

²³ Vgl. D. A. Bindy, Die irischen Benediktinerklöster in Regensburg (1075—1525), Diss. München 1924, Masch.-Schr.

²⁴ Vgl. D. A. Bindy, Die irischen Benediktinerklöster in Regensburg, 58 f.

²⁵ Vgl. L. Hammermayer, Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg. Neue Quellen aus schottischen Archiven, in: ZBLG 22 (1959) 74 bes. Anm. 135.

²⁶ Vgl. F. W. Holzer, St. Wolfgang, ein Heiliger der Spätgotik, in: Zehnter Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte (im folgenden gekürzt: REDIGE) (1935) 120 f.

²⁷ Matrikel der Diözese Regensburg (1916) 697. — Die St. Wolgangsbruderschaft zu Untergünzkofen im LK Dingolfing ist in diesem Zusammenhang ohne Belang, da sie erst 1819 gegründet wurde.

Als Fazit aus der spärlichen und zudem spät einsetzenden schriftlichen Überlieferung kann gezogen werden, daß spätestens um 1200 Wolfgangsbruderschaften in Regensburg florierten. Mit großer Wahrscheinlichkeit waren es zu dieser Zeit bereits die acht Bruderschaften, obgleich sich die an der Ulrichskirche bestehende *Fraternitas s. Udalrici* mit Sicherheit erst seit dem Bestehen dieser Kirche, also der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisen läßt, wenn auch die jüngste Forschung die Möglichkeit nicht ausschließt, daß bei St. Jakob eine Bruderschaft errichtet gewesen sein könnte, vielleicht unter einem anderen Patrozinium und mit der Transferierung an die Ulrichskirche auch das Patrozinium wechselte²⁸. Da es, abgesehen von dem Traktat des Gebhard, keinen Quellenbeleg hierfür gibt, kann dieser Meinung nur hypothetischer Wert beigemessen werden. Keinesfalls läßt sich jedoch die Version der Gründung oder Reformierung aller acht Bruderschaften durch den hl. Wolfgang aufrechterhalten. Der historischen Wirklichkeit am nächsten dürfte wohl Delehaye kommen, wenn er es zwar nicht als unmöglich ansieht, daß der hl. Wolfgang eine Bruderschaft gegründet hat, es aber für wahrscheinlich hält, daß die *octo fraternitates* erst später zu Ehren des Heiligen entstanden sind und im Lauf der Zeit durch Mißverständnisse dem hl. Wolfgang als Gründer zugeschrieben wurden²⁹.

II.

Mag auch der Traktat des Gebhard für die Entstehungsgeschichte der *octo fraternitates* wenig ergiebig sein, für das Bruderschaftsleben — und zwar zu einem Zeitpunkt, als es seine höchste Blüte entfaltet hatte — entwirft er ein farbiges Bild. In welcher Intention Kleriker und Laien die Bruderschaft gründeten, weist das erste Kapitel über die Institution aus: *contra subitaneum mortem*, also gegen den plötzlichen Tod³⁰. Allerdings scheint dies nicht nur das Hauptanliegen der Wolfgangsbruderschaft in Regensburg gewesen zu sein, auch in den Gebeten jener am Abersee wurde der Heilige als Fürbitter einer „glückseligen Sterbestunde“ angerufen³¹.

Aus den „alten Urkunden“, auf die sich Gebhard beruft, wählt er jene von St. Emmeram aus, um seinen Zeitgenossen und deren Nachfahren die Aufgaben der Bruderschaft aufzuzeigen³². Falls ihm die erwähnten „alten Urkunden“ zur Verfügung standen, ist es nicht verwunderlich, daß er gerade eine von St. Emmeram herausgriff, denn als *custos* und *magister* der an dieser Kirche installierten Bruderschaft war ihm eine solche am leichtesten zugänglich, und man kann mit Sicherheit annehmen, daß hier *pars pro toto* steht, denn die schriftliche Fixierung der korporativen Verpflichtungen dürfte für alle Bruderschaften wenn nicht wörtlich, so doch inhaltlich identisch sein. Mit Vorsicht ist dage-

²⁸ Vgl. J. Sydow, Ein Bruderschaftsbuch der Regensburger Wolfgangsbruderschaften, in: Ostbairische Grenzmarken 9 (1967) 177.

²⁹ Vgl. Acta SS Nov. II Teil 1, 590. — Janner spricht davon, daß die Bruderschaften zu unbekannter Zeit entstanden seien, doch wählt er seine Formulierung so, daß man zu der Ansicht kommt, er meine ein unbekanntes Datum während des Episkopats des hl. Wolfgang, vgl. F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 1 (1883) 404.

³⁰ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 1.

³¹ Vgl. F. W. Holzer, St. Wolfgang, ein Heiliger der Spätgotik, in: REDIGE 10 (1935) 120.

³² Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 1 f.

gen der vage Hinweis auf die alte Überlieferung aufzunehmen; es kann eine solche gegeben haben und dem Schreiber zugänglich gewesen sein, die heute verloren ist, möglicherweise — und nicht selten — wird aber auch diese zitiert, um den Ausführungen größeres Gewicht zu verleihen; deshalb können die in dem Traktat enthaltenen Bestimmungen nur für das 14. Jahrhundert als vorbehaltlos gültig angesehen werden.

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang jene Ausführungen, die sich mit der Struktur und Organisation der Bruderschaften befassen. Laut den von Gebhard zitierten Statuten habe der hl. Wolfgang die Verwaltung der Bruderschaften ursprünglich in die Hände von Laien gegeben, doch da diese nicht nur die Kirchen um Recht betrogen, sondern sich auch die Einnahmen der Bruderschaften angeeignet hätten, woraus viel Streit und mancher Skandal entstand, sei er zu dem Entschluß gekommen, die Bruderschaften den *ecclesiis conventualibus* und nicht den *ecclesiis parochialibus* anzuvertrauen³³. Wenn diese sozusagen Verwaltungsreform auch kaum Bischof Wolfgang zugeschrieben werden kann, so dürfte sie doch wesentlich vor der Niederschrift des vorliegenden Traktats liegen und in die Frühzeit des Bruderschaftswesens weisen und bringt — gleichgültig wer sie angeregt oder durchgeführt hat — einen interessanten Einblick in den hierarchischen Aufbau der Bruderschaften.

Zur Wahl des obersten Bruderschaftsmeisters, des *magister generalis*, heißt es, daß dieser nicht aus den Reihen der Domherren kommen dürfe, sondern dieses Amt vielmehr einem Kanoniker der Alten Kapelle, des Kollegiatstiftes St. Johann oder einem Domvikar übertragen werden solle. In die Hand der übrigen Bruderschaftsmeister mußte er den Eid leisten, nur zum Nutzen und zum Wohl der Bruderschaften wirken und sich keinerlei Rechte gegenüber den anderen Meistern anmaßen zu wollen³⁴. Wenn bereits hier kurz angedeutet wird, daß jede der Bruderschaften ihren eigenen Meister besitzt, so wird dessen status noch einmal an anderer Stelle gesondert erwähnt und darauf verwiesen, daß es zu dessen vornehmsten Pflichten gehört, den obersten Meister mit Rat und Hilfe zu unterstützen und sich nicht gegen seine Kollegen im Amt aufzulehnen³⁵. Im gleichen Zusammenhang wird auch erwähnt, daß jede Bruderschaft ein Buch zu führen hat über alle Jahrtage und die hieraus resultierenden Einnahmen, gemäß „dem alten Buch des obersten Meisters“³⁶.

Leider gibt Meister Gebhard außer dieser lapidaren Feststellung keine weiteren Hinweise zu diesem „alten Buch“; hat er es selbst noch in Augenschein genommen oder kritiklos ältere Statuten abgeschrieben und mit anderen auch diese Angabe übernommen? Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfen wir es uns, nachdem es als Vorlage für andere Bruderschaftsbücher diente, nicht unähnlich dem vorliegenden Codex vorstellen: ein Kalendarium³⁷, eine gesonderte Aufzeichnung aller Jahrtage für den Jahreslauf³⁸, ein Verzeichnis des Besitzes und der Einnahmen³⁹, ein ebensolches für die Mitglieder der Bruderschaft⁴⁰,

³³ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 5.

³⁴ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 6 f.

³⁵ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 9.

³⁶ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 9.

³⁷ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 41—64.

³⁸ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 65—82.

³⁹ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 25—40.

⁴⁰ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 93—158.

dazu vielleicht noch die Statuten⁴¹. Nicht nur, daß dieses „alte Buch“ offensichtlich heute verloren ist, auch das Fehlen des kleinsten Hinweises auf seine Entstehungszeit bei Gebhard ist zu bedauern, denn mit großer Wahrscheinlichkeit hätte es dazu beitragen können, die Entstehung der Bruderschaften zeitlich einzuengen.

Jedem Bruderschaftsmeister ist ein *magister posterior* oder Nachmeister beigegeben, doch nach althergebrachter Gewohnheit verwaltet der Nachmeister „*de summo*“, als jener „beim Dom“ sowohl die St. Nikolaus- als auch die St. Ulrichsbruderschaft⁴². Allerdings ist aus den vorliegenden Statuten nicht ersichtlich, welche der beiden Bruderschaften jeweils den gemeinsamen Nachmeister stellte oder ob dieses Amt wechselseitig übernommen wurde. Allem Anschein nach war es die Aufgabe des Nachmeisters, den laufenden Geschäftsgang zu erledigen und für die ordnungsgemäße Durchführung der beim Tod eines Bruderschaftsmitgliedes vorgeschriebenen Zeremonien zu sorgen⁴³.

Wenigstens eine der acht Bruderschaften schien gegenüber den übrigen eine gewisse Vorrangstellung genossen zu haben: die *Fraternitas sancti Petri*⁴⁴. Der Grund hierfür ist, da er in den Statuten nicht erwähnt, heute nicht mehr zu eruieren, möglicherweise ist er darin zu suchen, daß dies die älteste Bruderschaft war. Während allen übrigen Bruderschaftsmeistern nur ein Nachmeister zur Seite stand, verfügte der Meister der *fraternitas s. Petri* noch über zusätzliche acht Brüder oder Diener⁴⁵. Mit allem Vorbehalt könnte hieraus der Schluß gezogen werden, daß die an der Kathedralkirche eingerichtete Bruderschaft auch die zahlenmäßig stärkste war und demzufolge auch im Verhältnis viele Beerdigungen und Jahrtage auszurichten hatte. Dagegen scheint die Institution der *fraternitas liberorum* oder *libera fraternitas* eine bei allen Bruderschaften übliche Institution gewesen zu sein, die Mitglieder auch auf Zeit und nicht nur auf Dauer aufnahmen. Zweck dieser Bruderschaft war es, allen, die eine bestimmte Summe eingezahlt hatten — nach den vorliegenden Statuten waren es 6 sol. den. — ein Begräbnis durch die Bruderschaft ausrichten zu lassen, wobei man sich nicht kleinlich zeigte und auch Ratenzahlungen annahm⁴⁶.

Streng waren auch die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Urkunden und des Bruderschaftssiegels. Nicht nur, daß es ein feuersicherer Ort zu sein hatte, um keinen Mißbrauch von Siegel und Urkunden aufkommen zu lassen, waren sie in einer zweifach versperreten Truhe deponiert, deren einen Schlüssel der Meister der St. Emmeramsbruderschaft in Besitz hatte, während der andere bei dem Meister der Ulrichsbruderschaft lag. Da die Urkunden zudem nur mit der Zustimmung aller Bruderschaftsmeister — nur in dringenden Fällen konnte auf die Stimme eines abwesenden und in absehbarer Zeit nicht erreichbaren Meisters verzichtet werden — herausgenommen werden durften, waren alle denkbaren Vorsichtsmaßnahmen für eine Sicherstellung getroffen

⁴¹ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 5—24, 83—91.

⁴² Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 9 f.

⁴³ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 10.

⁴⁴ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 11, wo in diesem Zusammenhang die Bruderschaft ausdrücklich als *fraternitas s. Petri* bezeichnet wird.

⁴⁵ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 13 f.

⁴⁶ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 14 ff.

gewesen⁴⁷. Nicht ersichtlich ist jedoch, seit wann die Bruderschaften das Recht der Siegelführung innehatten, das älteste — mir bekannte — Siegel hängt an einer Urkunde von 1238, Jun. 2, die der Bruderschaft den Besitz eines Hauses in der Nähe von Obermünster bestätigt⁴⁸. Das Siegelbild zeigt den hl. Wolfgang sitzend, in Pontifikalkleidung, den Krummstab in der rechten (Krümme nach innen) und ein Buch in der linken Hand haltend. Durchmesser des Siegels: 47 mm. Legende: + S' FRATERNITATVM SCI WOLFGANGI.

Aber nicht nur die Verwaltung der Bruderschaften ist durch Statuten streng geordnet, auch die Obliegenheiten beim Tode eines Bruderschaftsmitgliedes sind bis ins kleinste reglementiert, wobei man nicht vergaß, auch die Kostenfrage zu regeln. Allem Anschein nach war es der Brauch gewesen, die Brüder der Kongregation in der Kirche beizusetzen, der diese angeschlossen war, doch konnte die Bestattung auf Wunsch auch in einem anderen Kloster stattfinden, allerdings dürfte die Aufbahrung des Leichnams in der Kirche der eigenen Bruderschaft obligatorisch gewesen sein, da die hierbei zu vollziehenden Zeremonien genau festgelegt sind⁴⁹.

Eine zusätzliche Verpflichtung betraf nur die Laien, nämlich die Stiftung von vier Kerzen, die von der Stunde des Todes bis zu der des Begräbnisses zu brennen hatten⁵⁰. Die Aufsicht hierüber lag in Händen des Nachmeisters⁵¹. Des weiteren mußten von den Laien noch drei Unzen Gold an die Bruderschaft abgeführt werden⁵². Allerdings, und dies hebt die Bruderschaftsidee über den subjektiven Zweck der würdigen Ausgestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten und der Abhaltung von Jahrtagen hinaus, war es satzungsmäßige Pflicht, noch vor der Beerdigung Almosen an die Armen der Kirche zu verteilen⁵³. Doch nur allzubald scheinen sich hier gewisse Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche eingeschlichen zu haben, denn wie Gebhard berichtet, habe bereits der Regensburger Bischof Konrad, genannt der Frontenhauser, also Bischof Konrad IV., der von 1204 bis 1226 regierte, angeordnet, daß die zu den Jahrtagen gestifteten Gelder zweckgebunden dem Hospital der Armen und Kranken zukommen sollen⁵⁴. Mit Sicherheit ist unter diesem „Hospital“ das von ihm gestiftete Katharinenspital⁵⁵ zu verstehen.

III

Wenn die allgemeine Meinung dahingeht, die mittelalterlichen Bruderschaften seien nach Berufen oder Ständen gegliedert gewesen und hätten viel mit den Gilden gemeinsam gehabt, ja mehr noch, sie hätten im Lauf der Zeit die

⁴⁷ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 8 f.

⁴⁸ BZAR, BDK — Urk 1; zum Siegel von 1365 Juli 24 vgl. die Siegelbeschreibung bei W. Schratz, Auszug aus einem Sterberegister der St. Wolfgangsbuderschaft, in: VO 39 (1885) 256.

⁴⁹ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 8.

⁵⁰ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 2.

⁵¹ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 10.

⁵² Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 3.

⁵³ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 2.

⁵⁴ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 24.

⁵⁵ Vgl. Matrikel der Diözese Regensburg (1916) 8, 637; B. Sahliger, Verfassung und Verwaltung des St. Katharinenspitals in Regensburg. Schr.-Mss. 1956 (Jur. Diss. Erlangen)



Abb. 4 Der hl. Wolfgang inmitten einer Prozession hl. Bischöfe. Tafelbild.
Donauschule, um 1520/30. Regensburg, Städtisches Museum

Rolle der Zünfte übernommen⁵⁶, dann fragt man sich natürlich, trifft dies auch auf die octo fraternitates s. Wolfgangi in Regensburg zu. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann diese Verknüpfung von Bruderschaft und Gilde der St. Ulrichsbruderschaft zugeschrieben werden, denn bei Gebhard heißt es ausdrücklich, daß die fraternitas s. Udalrici „von den Schustern — auch Chuderbannär genannt —“ übernommen worden sei⁵⁷. Freilich ist zu beachten, daß das Gewerbe der Schuster nicht identisch mit dem der „Chuderbannär“ war, wie deutlich aus der 1376 Juli 21 erfolgten Erneuerung der Schusterordnung hervorgeht⁵⁸, der Irrtum dürfte sich vielmehr damit eingeschlichen haben, daß Meister dieser Bruderschaft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der urkundlich vielfach belegte Ott „schuster an des herzogen hof“ war⁵⁹. Widemann bezeichnet deshalb im Hinblick auf die Urkunde von 1376 die „chudewaner“ auch als einen Zweig des Schustergewerbes⁶⁰, allerdings scheint die Interpretation des Wortes mit „Ledergewerbe“, wie Sydow sie trifft⁶¹, zutreffender zu sein. Die Vermutung liegt nahe, daß auch in den übrigen Bruderschaften sich bestimmte Berufsstände oder Gewerbe vereinigten. Vor allem verleitet zu dieser Annahme die St. Nikolausbruderschaft, wenn auch deren Patrozinium nicht so auffällig ist, wie Sydow annimmt, denn immerhin gab es im 13. Jahrhundert, wie er selbst bemerkt, im Dombereich zwei Nikolauskapellen, wovon eine 1341 dem zügig voranschreitenden gotischen Dombau weichen mußte, während die zweite, die sich hinter dem Süddchor des Doms befindet, heute noch erhalten ist und bis vor einigen Jahren das Alte Domkapitel'sche Archiv beherbergte⁶². Die Vermutung Sydows, die Nikolausbruderschaft wäre ständig orientiert gewesen, ist im Prinzip richtig, nur seine Mutmaßung, daß es sich aufgrund des Schutzpatrons um eine Vereinigung der Kaufleute handelte⁶³ ist, wenn nicht fraglich, so doch zumindest urkundlich nicht zu belegen. Dagegen ist seit 1406 die fraternitas vicariorum, also die Bruderschaft der Domvikare, quellenmäßig anhand von Rechnungsbüchern, die bis zum Jahr 1784 heraufreichen, fundiert⁶⁴. Mit dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung ist noch nichts über das Alter dieser Bruderschaft gesagt; möglicherweise, ja sogar wahrscheinlich, bestand sie schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts, denn in einem Statut über den „annus gratiae“ von 1283 Juli 27 werden diejenigen Mitglieder des Domkapitels, die der Nikolaibruderschaft angehören, ausdrücklich erwähnt⁶⁵.

⁵⁶ LThK 2 (21958) Sp. 719.

⁵⁷ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 5, wo es heißt: ... sutoribus a quibus Chuderbannarii modo vocatur ...

⁵⁸ RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 1130.

⁵⁹ RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 43, 46, 59 f., 79, 89, 94 f., 251, 280, 861.

⁶⁰ RUB 2 (= MB 54, München 1956) 529.

⁶¹ J. Sydow, Ein Bruderschaftsbuch der Regensburger Wolfgangbruderschaften, in: Ostbairische Grenzmarken 9 (1967) 177.

⁶² Die Kunstdenkmäler von Bayern Reg.-Bez. Oberpfalz 22, Stadt Regensburg 1 (1933) 44 ff., 78.

⁶³ E. Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, in: VO 90 (1940) 36; derselbe, Regensburg, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (= Reichenau-Vorträge 1955/56) 1958, 102 f.

⁶⁴ BZAR, BDK 2983—3222.

⁶⁵ Vgl. F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg 2 (1886) 22.

Wenn aber die *fraternitas s. Nicolai* eine bruderschaftliche Vereinigung von Klerikern war, dann läßt sich die Theorie, daß es sich bei den Bruderschaften um frühe Einungen des in der Stadt ansässigen Gewerbes gehandelt haben könnte oder gar die Behauptung, mit der Einrichtung der Chuderbannâr-Bruderschaft wäre „auch für diese Gruppe eine Bruderschaft erschlossen, nachdem alle anderen Verbände über eine solche verfügen“⁶⁶ nicht mehr aufrechterhalten, wobei noch anzumerken wäre, daß gerade letztere Annahme reichlich fragwürdig ist, da keinerlei Quellenmaterial über die personelle Zusammensetzung der Bruderschaften von St. Johann, Ober-, Nieder- und Mittelmünster überliefert ist⁶⁷. Der Gedanke, die Bruderschaften in die Verfassungsgeschichte Regensburgs mit ihren charakteristischen Personenverbänden einzubauen⁶⁸, liegt nahe und ist verlockend. Nachdem mit großer Wahrscheinlichkeit ein nach Gilden oder Zünften orientierter Zusammenschluß ausscheidet, wäre die Einrichtung der „Wachten“ in Betracht zu ziehen⁶⁹. Auffallend ist hier schon die Übereinstimmung der Zahl acht: acht Bruderschaften, acht Wachten. Drei dieser acht Wachten leiten ihren Namen eindeutig von dem Ort ihrer Stationierung ab: die Tunaw- oder Donauwacht⁷⁰, die Ostenwacht⁷¹, die Westner- oder Westerbürger Wacht⁷². Während die „Paulser“- oder Paulserwacht auf das Kloster St. Paul-Mittelmünster zurückgeht⁷³, können wir die „Schererwacht“⁷⁴ und die „Wiltwercherwacht“⁷⁵ ohne Einschränkungen auf die in Regensburg ansässigen Gewerbe der Tuchwirker und Kürschner zurückführen, vermutlich auch die „Witmangerwacht“, wenn wir aufgrund der ausführlichen Untersuchungen Schwäbls über die mittelalterliche Bedeutung des Wortstammes „wit“ hierin den Berufsstand der Flößer sehen⁷⁶. Wenn aber Regensburger Familien sowohl Mitglieder der *octo fraternitates s. Wolfgangi* sind als auch aus ihren

⁶⁶ Vgl. J. Sydow, Ein Bruderschaftsbuch der Regensburger Wolfgangbruderschaften, in: Ostbairische Grenzmarken 9 (1967) 178 f. bes. Anm. 19.

⁶⁷ Schratz konnte das von ihm herausgegebene Sterberegister eindeutig der St. Emmeramsbruderschaft zuweisen, vgl. W. Schratz, Auszug aus einem Sterberegister der St. Wolfgangbruderschaften, in: VO 39 (1885) 253, während das in Rat. ep. 208, 93—158 enthaltene Verzeichnis von Bruderschaftsmitgliedern von der Hand des Friedrich Wirsing, Kanoniker der Alten Kapelle und Meister der dort installierten Bruderschaft, begonnen und von seinen Nachfolgern fortgeführt wurde; vgl. J. Sydow, Ein Bruderschaftsbuch der Regensburger Wolfgangbruderschaften, in: Ostbairische Grenzmarken 9 (1967) 174 f.

⁶⁸ Vgl. J. Sydow, Ein Bruderschaftsbuch der Regensburger Wolfgangbruderschaften, in: Ostbairische Grenzmarken 9 (1967) 177.

⁶⁹ Zu der Institution der „Wachten“ vgl. R. Schmidt, Hans Engel von Köln der Parlierer und sein Bruder Andreas der Dommeister zu Regensburg, in: VO 112 (1972) 145 f.

⁷⁰ Vgl. RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 888, 939 und S. 480, 484.

⁷¹ Vgl. RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 888, 939 und S. 478, 484.

⁷² Vgl. RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 906 und S. 476, 484.

⁷³ Vgl. RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 888, 939 und S. 480, 484. — J. N. Schwäbl, Regensburger Orts- und Straßennamen 1 (MS Masch.-Schr. 1926) 56.

⁷⁴ Vgl. RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 888, 939 und S. 478, 484. — J. N. Schwäbl, Regensburger Orts- und Straßennamen 1, 277 und 2, 552.

⁷⁵ Vgl. RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 888, 939, 1120 und S. 478, 484. — J. N. Schwäbl, Regensburger Orts- und Straßennamen 1, 277 und 2, 552.

⁷⁶ Vgl. RUB 2 (= MB 54, München 1956) Nr. 888, 906, 939 und S. 477, 479, 484. — J. N. Schwäbl, Regensburger Orts- und Straßennamen 423—431 bes. 430.

Reihen Meister der Wachten stellen⁷⁷, könnte hierin ein wenn auch nur bedingter Zusammenhang beider Institutionen zu sehen sein.

Ist also die Quellenüberlieferung zu dürftig, um Verbindliches zu dem Ineinandergreifen von Bruderschafts- und Gilde- bzw. Zunftwesen in Regensburg auszusagen, so gibt es um so bereitwilliger Auskunft zu einem anderen Problem, das so wörtlich vielleicht erst angesprochen wurde, als gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufgrund päpstlicher Reskripte die Bruderschaften reorganisiert wurden und seitdem zu jenen kirchlichen Korporationen zählen, denen das Recht zusteht, Vermögen zu besitzen⁷⁸. Damit gewinnt natürlich die Frage nach dem frühen Besitzstand neues Interesse. Lebten die Bruderschaften ausschließlich oder vorwiegend von den satzungsmäßig vorgeschriebenen Abgaben⁷⁹ oder hatten sie durch Schenkungen oder durch Kauf im Laufe der Jahrhunderte Besitz erwerben können, der ihnen zusätzliche Einnahmen sicherte? Letzteres kann anhand der erhaltenen Urkunden und Güterverzeichnisse als gegeben angesehen werden, denn bereits laut Urkunde von 1238 Juni 2⁸⁰ erwirbt die Bruderschaft bei Obermünster gelegenen Besitz, 1279 verkaufen Abt und Konvent von Prül mit Zustimmung des Regensburger Bischofs den Meistern und Prokuratoren der acht Bruderschaften ein Haus und eine Hofstatt⁸¹, und am 15. Juli 1283 schenkt Bischof Heinrich II. den Bruderschaften zwei Gärten⁸². Im Laufe des 14. Jahrhunderts ist ein kräftiges Ansteigen der Dotationen zu verzeichnen, das auch noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts anhält, um dann allmählich abzusinken⁸³. Dieses Phänomen könnte in der sozialen Struktur der Bruderschaften zu suchen sein. Vergleicht man die zur Verfügung stehenden Nekrologien, so stellt, trotz der *fraternitas vicarium*, den überwiegenden Teil der Bruderschaftsmitglieder die Bürgerschaft. Berühmte Familien wie die der „de Porta“, „in Foro“ und „Zanner“ tauchen schon früh auf⁸⁴, was allerdings nicht zu der Annahme verleiten darf, die Bruderschaften wären eine Vereinigung des saturierten Bürgertums gewesen. Doch, und diese Feststellung scheint wesentlich, waren die Bruderschaften von eben diesem Bürgertum, gleichgültig ob es sich um die dünne finanzstarke Oberschicht handelte, deren Namen auch im Rat der Stadt auftauchte, oder die breite Basis der sozial Schwachen handelte, getragen. Und noch ehe die Reformation die ideelle Grundlage der Bruderschaften ins Wanken bringen konnte, war ihr festes Gefüge durch den aus vielerlei Komponenten zusammengesetzten wirtschaftlichen Niedergang der Stadt erschüttert worden.

Hier und im besonderen die Reformation als die große Zäsur zu bezeichnen, würde nicht den Kern der Entwicklung treffen, wenn auch nicht übersehen werden kann, daß mit dem Übertritt der Stadt und der Bürgerschaft von

⁷⁷ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 58, 63, 97, RUB 2 (= MB 54, München 1956) 604, die Familien der Gumprecht, Straubinger und Löbl tauchen hier wie dort auf.

⁷⁸ Matrikel der Diözese Regensburg (1916) 695.

⁷⁹ Vgl. S. 112.

⁸⁰ BZAR, BDK — Urk. Nr. 1.

⁸¹ BZAR, BDK 37, f. I = p. 4.

⁸² BZAR, BDK 37, f. I = p. 4; Th. Ried, *Codex chronologico-diplomaticus Ratisbonensis* 1 (Regensburg 1816) Nr. 589.

⁸³ Vgl. BZAR, BDK 37, 15 (= *Codex diplomaticus fraternitatum des R. Zirngibl*) bes. p. 154—591.

⁸⁴ Staatl. Bibl. Regensburg, Rat. ep. 208, 44, 45, 56.

Regensburg zum Protestantismus kirchlichen Vereinigungen, wie die Bruderschaften sie darstellten, die lebensnotwendige Grundlage entzogen war. Es kann also nicht verwundern, daß sich im Zeichen der Gegenreformation nicht wie anderswo eine neue Blüte entfaltete⁸⁵. Um so erstaunlicher und bewundernswerter ist es, daß sie sich trotzdem behaupten konnten, denn ein personeller wie finanzieller Neuzuwachs war nur aus den Reihen der klösterlichen Hintersassen, die selbstverständlich der alten Lehre anhängen, möglich. Ob und inwieweit die am Immerwährenden Reichstag zu Regensburg akkreditierten Gestanden und die ihnen unterstellte Beamtenschaft, soweit sie der katholischen Konfession angehörten, zur Belebung des Bruderschaftswesens beitrugen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Es dürfte also im wesentlichen der Verdienst der ortsansässigen Bevölkerung gewesen sein, wenn in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts der Besitz der Wolfgangbruderschaften noch so umfangreich war, daß Einkünfte aus ausgeliehenen Kapitalien bezogen werden konnten⁸⁶.

IV

Wenn die Rechnungsbücher aus den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts einen zwar bescheidenen, aber wohlgeordneten Besitz der Bruderschaften ausweisen, so sei daran erinnert, daß Jahrhunderte wechselvollen Schicksals hinter ihnen lagen: Reformation und Gegenreformation, das Zeitalter der Aufklärung, das mit seiner rationalistischen Lebensauffassung dem volksfrommen Brauchtum, wie es gerade in nachtridentinischer Zeit von Bruderschaften gepflegt wurde, mehr als feindlich gesinnt war und schließlich die Säkularisation, die die letzte große Attacke gegen kirchliche Verbände in jeder Form ritt. Einen ersten Hoffnungsschimmer, daß die Bruderschaftsidee auch in düsterster Zeit nicht zum Erliegen gekommen war, gab die Neugründung einer Wolfgangbruderschaft in Untergünzkofen 1819⁸⁶. Trotzdem bleibt dies eine Einzelercheinung und es ist der große und man kann sagen ausschließliche Verdienst Bischof Ignatius von Senestréys, gegen Ende des letzten Jahrhunderts das Bruderschaftsleben in Stadt und Bistum Regensburg zu neuem Leben erweckt zu haben. Mehr als bislang wurde das eucharistische Element betont, so daß man heute Bruderschaften als einen gemäß CIC can. 707 § 2 kirchlichen Verein bezeichnen kann, der neben der Pflege der Frömmigkeit oder der christlichen Liebestätigkeit noch satzungsgemäß zur Erhöhung des öffentlichen Gottesdienstes beitragen will⁸⁷. Doch bis es dahin kam, galt es einen langen und oft dornigen Weg zurückzulegen, markiert von päpstlichen Reskripten und bischöflichen Erlassen; denn wo das Bruderschaftsleben noch in Übung stand, war es oft wild ins Kraut geschossen und mußte durch eine — manchmal vielleicht unverständlich — strenge Reorganisation wieder in die ihm gemäßen Bahnen gelenkt werden⁸⁸. Auch der Ablass, den nur kanonisch errichtete Bruderschaften erlangen konnten, wurde durch ein Reskript der S. Congregatio Indulgentiarum

⁸⁵ BZAR, BDK 3230.

⁸⁶ Matrikel der Diözese Regensburg (1916) 709.

⁸⁷ LThK 2 (1931) Sp. 584.

⁸⁸ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Regensburg (im folgenden gekürzt: OVBl) 1862, 30.

und dem hieraus hervorgehenden bischöflichen Erlaß erhellt⁸⁹. Doch ist dieses Schreiben nicht allein im Bezug auf das Bruderschaftswesen interessant, denn die hierin erteilte Gnade, die Ablaßzeit auch auf die Oktav des Hauptfestes ausdehnen zu können, weist auf den in der Diözese herrschenden Priestermangel hin, ein Faktum, das in dem folgenden oberhirtlichen Erlaß unumwunden zur Sprache kommt⁹⁰. Zu diesen Reorganisationsmaßnahmen zählte auch, daß es künftig Diözesanpriestern nur noch mit bischöflicher Erlaubnis gestattet sein sollte, sich in auswärtige Bruderschaften aufnehmen zu lassen⁹¹, allerdings ist, gemäß apostolischer Vollmacht für das Bistum Regensburg, jeder Bruderschaftsvorstand befugt, bei nachweislicher und zu begründender Verhinderung die Aufnahme durch einen anderen Priester, auch wenn dieser nicht Mitglied derselben Bruderschaft ist, vornehmen zu lassen⁹². Allem Anschein nach kam hier das mittelalterliche Prinzip, die obersten Ämter innerhalb der Bruderschaften mit Klerikern zu besetzen, noch zum Tragen⁹³. Strengstens war zu beobachten, Ablaßverzeichnisse nur mit bischöflicher Druckerlaubnis herauszugeben und zu verbreiten und Mitteilungen in Predigten über verliehene Ablässe nur aufgrund authentischer Quellen und mit genauer Angabe der Bedingungen zu machen⁹⁴. Schließlich scheint auch in die Verwaltung der Geldgeschäfte wieder Unordnung geraten zu sein; nur so sind die Bestimmungen zu erklären, wonach von allen neuen Grundetats der Kirchen- und Bruderschaftsstiftungen nach erfolgter Festsetzung vollständige und beglaubigte Abschriften umgehend an das Ordinariat einzusenden und auch alljährlich Rechnungsübersichten vorzulegen sind⁹⁵. Was nun die Wolfgangsbruderschaften betrifft, so waren sie gleichwohl, aber nicht ausschließlich, von diesen Reorganisationsmaßnahmen betroffen. Falls sich auch in ihre Kommunität Mißbräuche eingeschlichen haben sollten — was aus den zeitgenössischen Akten in keiner Weise hervorgeht — so sind sie mit neuer Aktivität aus diesem Läuterungsprozeß hervorgegangen. Und als 1894 das Bistum sich anschickte, das neunhundertjährige Gedächtnis des Todes des hl. Wolfgang feierlich zu begehen, war dies auch für die octo fraternitates, die ihn zu ihrem Schutzpatron erwählt, Mahnung und Ansporn, den Bruderschaftsgedanken mit frischem Leben zu erfüllen. Daß es nicht das Strohfeuer einer hellauflammenden und um so schneller verglimmenden Begeisterung war, zeigt am deutlichsten die Tatsache, daß die acht Wolfgangsbruderschaften sich bis in unsere Tage erhalten und ihre Intension auch in den schweren und jeder Art von kirchlichem Leben feindlichen Jahren bewahrt haben⁹⁶. In diesem Jahr nun gedenkt Stadt und Bistum Regensburg der tausendjährigen Wiederkehr jenes Tages, an dem der hl. Wolfgang den Regensburger Bischofsstuhl bestieg. Ein Jubiläum, das nicht nur zu Feierlichkeiten anregen, sondern für alle, aber im besonderen für jene Gemeinschaften, die sich unter seinem Namen und in seinem Schutz zusammengefunden haben, die Aufforderung sein sollte, dem Bistumspatron eine neue und größere Verehrung entgegenzubringen.

⁸⁹ OVBl 1868, 97 f.

⁹⁰ OVBl 1868, 98 f.

⁹¹ OVBl 1873, 121.

⁹² OVBl 1878, 64; 1881, 19.

⁹³ Vgl. S. 110.

⁹⁴ OVBl 1861, 117; 1864, 33; 1867, 53; 1872, 99.

⁹⁵ OVBl 1881, 191; 1892, 126.

⁹⁶ BZAR, BDK 7242.

